



02/2013 Der Fall Iida

EuGH, Rs. C-40/11 (Iida), Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2012

aufbereitet von **Philipp Kubicki**

Das Wichtigste: Die EU-Grundrechte vermögen eine den Anwendungsbereich erweiternde Auslegung des primären und sekundären EU-Freizügigkeitsrechts nicht zu begründen. Erst im Rahmen des anwendbaren materiellen (nicht grundrechtlichen) Unionsrechts können sie ihre Rechtswirkungen entfalten.

1. Vorbemerkungen

Einführung

Die Frage nach dem Bestehen von Aufenthaltsrechten drittstaatsangehöriger Familienmitglieder von Unionsbürgern bot dem EuGH bereits mehrfach die Gelegenheit, sich zur Reichweite der primären und sekundären EU-Freizügigkeitsbestimmungen zu äußern und vor allem erstere teilweise zu Lasten des (zumeist restriktiveren) nationalen Rechts auszudehnen (siehe Zhu und Chen, Rs. C-200/02; Zambrano, Rs. C-34/09; einschränkend hingegen Dereci, Rs. C-256/11, vgl. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, 7. Aufl. 2012, Fall-Nr. 135, 140, 141). Bisher weitgehend ungeklärt blieb dabei die Rolle der EU-Grundrechte, insbesondere der inhaltlich mit dieser Frage eng verknüpften Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 24 (Rechte des Kindes) der Grundrechte-Charta (GRC).

In der Rechtssache Iida ist vor allem das Zusammenspiel beider subjektiver Gewährleistungsbereiche virulent geworden. In tatsächlicher Hinsicht ging es um das Aufenthalts- bzw. Verbleiberecht eines drittstaatsangehörigen Vaters in Deutschland, dessen deutsche Ehefrau und Tochter nach Österreich übersiedelt sind. Hierdurch entfielen nach deutschem Recht die Voraussetzungen für ein bis dahin bestehendes Aufenthaltsrecht des Vaters aus familiären Gründen. Zwar kamen aufgrund der Erwerbstätigkeit des Vaters andere Aufenthaltstitel nach deutschem Recht in Betracht; Herr Iida beantragte jedoch eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ nach § 5 FreizügG/EU, welcher zur Umsetzung der sog. Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 ergangen war. Deren Ausstellung wurde ihm verweigert. Einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf Daueraufenthalt-EG, einem ebenfalls unionsrechtlich veranlassten und in der Drittstaatsangehörigen-Richtlinie 2003/109 geregelten Aufenthaltsrecht, zog Herr Iida hingegen freiwillig zurück.

Das vorliegende deutsche Gericht unterbreitete dem EuGH zunächst einen ganzen Fragekatalog zur Bedeutung der EU-Grundrechte für das unionsrechtliche Aufenthaltsrechtsregime (Rn. 32). Dabei ging es zum einen um die Wirkung der EU-Grundrechte als Maßstab für eine erweiternde Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 (Frage 1) sowie der unionsbürgerlichen Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV (Frage 3) und zum anderen um eine unmittelbar aus EU-Grundrechten folgende Begründung von Aufenthaltsrechten (Fragen 2 und 3), wobei zusätzlich Art. 51 Abs. 1 GRC und dort insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen der Durchführung von Unionsrecht zu klären waren (vgl. Frage 2). Abschließend fasste das Gericht sein Anliegen allerdings in einer einzigen Frage zusammen, nämlich ob in der Situation des drittstaatsangehörigen Vaters aus dem Unionsrecht ein Verbleiberecht im Herkunftsland seines Unionsbürgerkindes folge, wenn das Kind selbst in Ausübung des Freizügigkeitsrechts in einen anderen Mitgliedstaat verzieht.

Ungeachtet dieser Zusammenfassung lassen die ihm vorangestellten Einzelfragen erkennen, dass das vorliegende Gericht wohl selbst davon ausgeht, dass sich auf der Grundlage einer einfachen Anwendung des einschlägigen Primär- und Sekundärrechts kein Aufenthaltsrecht für Herrn Iida herleiten lässt, sondern dass es entscheidend darauf ankommt, inwieweit die Unionsgrundrechte hier hineinspielen. Obgleich der Fokus der vorliegenden Gerichts demzufolge auf der konkreten Reichweite und Bedeutung der Unionsgrundrechte liegt, beantwortet der EuGH die Frage nach dem Aufenthaltsrecht des Vaters ausschließlich aus dem materiellen EU-Freizügigkeitsrecht heraus; die Grundrechtsfragen werden hingegen nur kurz am Ende angesprochen.

Kein Aufenthaltsrecht aufgrund der Richtlinien

In dogmatisch korrekter Weise wendet sich der Gerichtshof zunächst dem in der Anwendung aufgrund seiner Spezialität vorrangigem Sekundärrecht zu (Rn. 34 ff.). Wenngleich vom vorlegenden Gericht nicht angesprochen, legt der EuGH zunächst die Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der

langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aus (Rn. 36 ff.) und gelangt zu dem Ergebnis, dass der Vater deren Voraussetzungen zwar erfülle. Da er aber seinen Antrag auf Zuerkennung dieser Rechtsstellung zurückgezogen habe, könne ihm insoweit auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Es folgt die Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 (Rn. 49 ff.), ohne dass der EuGH hierbei auf die genannten EU-Grundrechte zurückgreift. Die Ablehnung des Aufenthaltsrechts auf dieser Grundlage stützt der Gerichtshof im Ergebnis zutreffend auf die aus dem Sinn und Zweck der Richtlinie abgeleitete Anforderung, wonach der aus einem Drittstaat stammende Familienangehörige eine solche Rechtsposition nur gegenüber dem Aufenthaltsstaat geltend machen kann, wenn er den Unionsbürger dorthin begleitet oder nachzieht. Aufenthaltsrechte gegenüber dem Herkunftsland der unionsbürgerlichen Angehörigen gewährt die Freizügigkeitsrichtlinie hingegen nicht.

Kein Aufenthaltsrecht aus der Freizügigkeit und der Unionsbürgerschaft

Erneut ohne die EU-Grundrechte zu berücksichtigen, wendet sich der Gerichtshof sodann den primärrechtlichen Bestimmungen zu (Rn. 66 ff.) und nutzt dabei die Gelegenheit, seine bisherige Judikatur zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienmitglieder auf einen gemeinsamen (dogmatischen) Nenner zurückzuführen. Ausgangspunkt hierfür ist die Feststellung, dass diesem Personenkreis *keine eigenständigen Rechte* aus den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zustehen, sondern nur *abgeleitete Rechtspositionen*. Diese ergeben sich aus der Freizügigkeitsgewährleistung der familienangehörigen Unionsbürger und folgen daraus, dass die Nichtanerkennung von Aufenthaltsrechten für familiär verbundene Drittstaatsangehörige zu einer Beeinträchtigung der unionsbürgerlichen Freizügigkeit bzw. der Unionsbürgerschaft auf Seiten der primär geschützten Unionsbürger führen könne.

Dieser Zusammenhang bilde das gemeinsame Element der bisherigen Entscheidungen bzw. Rechtsprechungslinien: zum Aufenthaltsrecht einer drittstaatsangehörigen Mutter, die im Aufenthaltsstaat für den Unterhalt ihres aufenthaltsberechtigten minderjährigen Unionskindes aufkam (Zhu und Chen, Rs. Rs. C-200/02, vgl. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, 7. Aufl. 2012, Fall-Nr. 135), zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen bei gemeinsamer Rückkehr mit den familienangehörigen Unionsbürgern in den Herkunftsstaat nach Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat (Eind, Rs. C-291/05) und zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen im Herkunftsstaat der familienangehörigen Unionsbürger, wenn letztere zwar ihr Freizügigkeitsrecht nie ausgeübt, die Nichtanerkennung eines Verbleiberechts für erstere aber dazu führen würde, dass auch die Unionsbürger sich de facto dazu gezwungen sähen, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen (sog. Kernbereichseingriff, siehe Zambrano, Rs. C-34/09, vgl. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, 7. Aufl. 2012, Fall-Nr. 140).

Vor diesem Hintergrund beurteilt der Gerichtshof anschließend die Situation des drittstaatsangehörigen Vaters im vorliegenden Fall und lehnt auch ein primärrechtlich abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Ergebnis ab. Denn erstens gehe es um den Aufenthalt des Vaters im Herkunftsland der betreffenden Unionsbürger und nicht in deren Aufnahmestaat, zweitens habe das von Anfang an fehlende unionsbürgerliche Aufenthaltsrecht des Vaters in Deutschland die Mutter und Tochter offensichtlich nicht davon abgehalten, nach Österreich überzusiedeln und drittens könne das Aufenthaltsrecht des Vaters in Deutschland sowohl nach deutschem Recht als auch nach der Richtlinie 2003/109 verlängert werden. Die Situation des Vaters unterfalle demnach keiner der drei oben erwähnten Entscheidungen bzw. Rechtsprechungslinien.

Keine Einschlägigkeit von EU-Grundrechten

Erst nach dem endgültigen Ausschluss eines Aufenthaltsrechts für den drittstaatsangehörigen Vater widmet sich der EuGH schließlich den EU-

Grundrechten (Rn. 78 ff.). Angesichts der vielen Einzelfragen seitens des vorliegenden Gerichts scheint dies zunächst verwunderlich. Mit Blick auf den Ansatz des Gerichtshof erhellt sich sein Anliegen jedoch. Dieses richtet sich nämlich auf die Beantwortung der Frage, ob Deutschland als hier betroffener Mitgliedstaat überhaupt an die EU-Grundrechte gebunden ist, was der EuGH verneint.

Ausgangspunkt hierfür ist für den Gerichtshof Art. 51 Abs. 1 S.1 GRC und die Voraussetzung, wonach die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung von Unionsrecht an die Grundrechte gebunden sind. Insoweit sei zu prüfen, ob mit der betreffenden nationalen Regelung, um deren Anwendung es innerstaatlich gehe, „eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann [...]“ (Rn. 79).

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf § 5 FreizügG/EU bei abstrakter Betrachtung zwar Weise eindeutig vor – die Bestimmung über die Erteilung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die dem Vater verweigert wurde, dient der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38. Aber der Vater selbst befinde sich – so der EuGH – in keiner Situation, die durch das Unionsrecht geregelt werde. Daher betreffe die Nichterteilung des auf diese Vorschrift gestützten Aufenthaltstitels durch die deutschen Behörden im konkreten Fall nicht die Durchführung des Unionsrechts. Hierdurch entfalle der Anknüpfungspunkt für eine Prüfung des behördlichen Handelns am Maßstab von Art. 7 und 24 GRC.

Ohne es ausdrücklich auszusprechen, scheint der Gerichtshof bei der Voraussetzung des die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte regelnden Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC hierdurch zusätzlich auf eine subjektive Komponente abzustellen: allein die Qualifizierung der nationalen Maßnahme (zumeist

einer Rechtsnorm) als unionaler Durchführungsakt genügt für eine Bindung an die EU-Grundrechte nicht, soweit nicht auch die durch die Maßnahme im konkreten Fall berührte Person dem Unionsrecht unterliegt – und zwar ohne, dass es insofern auf die Unionsgrundrechte ankommt.

Zum Ende des Urteils klärt sich somit auch das Vorgehen des Gerichtshofs bei dem Aufbau seiner Vorlageantwort: indem er zunächst ein Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Vaters erst auf Grundlage der Richtlinien 2003/109 und 2004/38 und sodann im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie die Unionsbürgerschaft ablehnt, bereitet er den zugleich Boden für die schlussendlich abzulehnende Bindung der deutschen Behörden an die EU-Grundrechte. Aus Sicht des EuGH erübrigt sich dadurch zugleich auch die Beantwortung der weitergehenden Fragen des vorlegenden Gerichts zur Bedeutung der Unionsgrundrechte für die Aufenthaltsrechte Drittstaatsangehöriger.

Dieses Ergebnis und insbesondere die ihm zugrunde liegende Begründung für das Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC im Hinblick auf die innerstaatliche Anwendung des § 5 FreizügG/EU scheinen auf den ersten Blick konsequent zu sein: kann sich der drittstaatsangehörige Vater nicht unmittelbar auf unionsrechtlich geschützte Positionen berufen, so können die EU-Grundrechte auch nicht allein über eine von vornherein unberechtigte Geltendmachung des § 5 FreizügG/EU aktiviert werden und derartige Rechtspositionen auf der Ebene des nationalen Rechts begründen.

Bei näherem Hinsehen gehen sowohl das Ergebnis als auch die Begründung an dem eigentlichen, von dem vorlegenden Gericht durchaus angesprochenen Problem jedoch vorbei. Denn es ist nicht die Bindungsfrage, die hier an den Ausgangspunkt zu stellen ist, sondern die Frage nach der Wirkung der EU-Grundrechte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs von sonstigem EU-Recht, hier der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 (Frage 1) und der Art. 21 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 1 AEUV (Frage 3). Erst wenn nämlich geklärt ist, ob

die Grundrechte aus Art. 7 und 24 GRC eine erweiternde Auslegung der Richtlinie bzw. der primärrechtlichen Aufenthaltsrechte im Hinblick auf deren Anwendungsbereiche in der Situation des drittstaatsangehörigen Vaters gebieten, lässt sich entscheiden, ob eine unionsrechtlich geregelte Situation vorliegt oder nicht. Dies dürfte sodann allerdings nicht die Bindung des betreffenden Mitgliedstaates nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC als solche betreffen – diese besteht sowohl im Hinblick auf die Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie und der Art. 21 Abs. 1 sowie Art. 20 AEUV als auch bezüglich der „Durchführung“ des § 5 FreizügG/EU –, sondern das Ergebnis der Bindung: nämlich, ob das Gebot einer grundrechtskonformen bzw. grundrechtskonkordanten Auslegung zu einer Anwendungsbereichserweiterung des einschlägigen Sekundär- oder Primärrechts führen können oder nicht (siehe Fragen 1 und 4). Eine (generelle) Anwendungsbereichsöffnung wäre zudem wohl auch Voraussetzung für die Frage, ob die EU-Grundrechte auch als direkte Rechtsgrundlagen für ein Aufenthaltsrecht in Betracht kämen, soweit ihnen eine solche anspruchsbegründende Wirkung überhaupt zukommen sollte (Fragen 2 und 3).

Die entscheidende Frage nach der Wirkung der EU-Grundrechte auf die Auslegung des primären und sekundären EU-Freizügigkeitsrechts beantwortet der EuGH somit nicht, zumindest nicht ausdrücklich. Indem er auf beiden Ebenen des hier einschlägigen Unionsrechts auf die Heranziehung der Grundrechte bei seiner Auslegung verzichtet, lässt er allenfalls implizit erkennen, dass er eine grundrechtskonforme Auslegung jedenfalls insoweit ablehnt.

Von der Generalanwältin wird dieser Punkt in den lesenswerten Schlussanträgen zumindest für die Freizügigkeitsrichtlinie aufgegriffen (Tz. 52 ff.). Eine derartige grundrechtskonforme Auslegung schließt sie im Ergebnis allerdings mit der Begründung aus, dass sich *„jenseits des Anwendungsbereichs eines Rechtsakts [...] nicht die Frage nach seiner grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung stellen [kann].“* (Tz. 54) Zuvor hatte die Generalanwältin die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie – ebenso wie der EuGH – allein aufgrund einer an den klassischen Auslegungsmethoden orientierten Interpretation abgelehnt.

Im Hinblick auf die primärrechtlichen Bestimmungen wirft die Generalanwältin diese Frage hingegen nicht ausdrücklich auf. Allerdings knüpft sie die – im Grundsatz von ihr bejahte – Wirkung der Grundrechte als unmittelbare Rechtsgrundlage für ein Aufenthaltsrecht des Vaters ohne weitere Erläuterungen an eine Beeinträchtigung des seiner Tochter zustehenden Art. 21 Abs. 1 AEUV (Tz. 72 ff.; einen Kernbereichseingriff in die Unionsbürgerschaft lehnt sie ab, Tz. 61 ff.). Obgleich sie für die konkrete Subsumtion einer solchen Beeinträchtigung auf das Ausgangsgericht verweist, scheint auch die Generalanwältin hierdurch für die Ebene des Primärrechts eine anwendungsbereichserweiternde Auslegung über die EU-Grundrechte implizit abzulehnen.

Zumindest vom Ergebnis stimmt sie damit mit der bisherigen Judikatur des Gerichtshofs zur Wechselwirkung von Grundfreiheiten und Grundrechten überein. Danach entfalten letztere nur dann als Schranken oder Schranken-Schranken Wirkung, wenn an der Eröffnung des grundfreiheitlichen Schutzbereiches im konkreten Fall keine Zweifel bestanden (siehe Schmidberger, Rs. C-112/00; Familiapress, Rs. C-368/95; Carpenter, Rs. C-60/00, vgl. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, 7. Auflage 2012, Fall-Nr. 171, 33 und 35; ferner ERT, Rs. C-260/89). Für die Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie die Unionsbürgerschaft nach Art. 20 Abs. 1 AEUV als subjektives Recht müsste das Gleiche gelten.

Allein unbeantwortet bleibt damit weiterhin die eigentliche Frage, nämlich warum die EU-Grundrechte jenseits des Anwendungsbereichs des primären oder sekundären (sonstigen) Unionsrechts keine Wirkung entfalten? Hierauf geht leider auch die Generalanwältin nicht ein. Dabei lässt sich eine nachvollziehbare Begründung aus der unionalen Kompetenzordnung herleiten, wobei zwischen der Eröffnung des primärrechtlichen und des sekundärrechtlichen Anwendungsbereichs zu unterscheiden ist.

Würde man den persönlichen und sachlichen Schutz- bzw. Anwendungsbereichs der Art. 21 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 AEUV mit Rückgriff auf EU-Grundrechte begründen, würden letztere zu Transmissionsriemen für nicht-grundrechtliche EU-Gewährleistungen subjektiver Art. Das aber würde letztlich zu deren anwendungsbereichbezogener Ausdehnung als Prüfungsmaßstab für nationales Recht und damit letztlich auch zu einer über die EU-Grundrechte vermittelten Ausdehnung der Zuständigkeiten der Union führen. Gerade dies ist nach Art. 51 Abs. 2 GRC aber für den Bereich der GRC ausgeschlossen. Nichts anderes kann für die EU-Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze gelten. Insoweit ist es konsequent, die primärrechtlichen Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 AEUV bzw. deren Anwendungsbereich nicht im Lichte der EU-Grundrechte auszulegen und auch die deutschen Behörden von einer derartigen Verpflichtung freizustellen.

Auch im Hinblick auf das Sekundärrecht können die EU-Grundrechte nicht zu einem Transmissionsriemen für ersteres werden; eine den Anwendungsbereich erweiternde Auslegung von Organhandlungen ist grundsätzlich unzulässig. Grund hierfür ist allerdings – bei Inanspruchnahme einer EU-Zuständigkeit – nicht das vertikale Kompetenzverhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten, sondern das horizontale Zuständigkeitsverhältnis zwischen den rechtsetzenden Organen, die über einen gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum verfügen einerseits und der unionalen Judikative in Gestalt des Gerichtshofs (und der nationalen Gerichte als funktionale Unionsgerichte) andererseits. Entscheidet sich der unionale Gesetzgeber für die Ausgestaltung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs einer Richtlinie in einer Weise, die bestimmte Personen in einer bestimmten Situation von der Anwendung ausschließt, so kann dies zumindest – in der Regel – nicht einfach über Grundrechte vermittelt bei der Anwendung des Rechtsakts durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs überspielt werden. Im Übrigen müsste das einschlägige Grundrecht eine derartige erweiternde Auslegung von seinen Rechtswirkungen her gebieten. Primär sind auch die EU-Grundrechte Abwehrrechte, eine Leistungs- und Schutzfunktion kommt ihnen mit Blick auf Art. 51 Abs. 2 GRC wohl nur

im Ausnahmefall zu. Allenfalls über hier nicht einschlägige gleichheitsrechtliche Verbürgungen ließe sich eine Erstreckung des personellen und sachlichen Anwendungsbereichs eines Sekundärrechtsakts erreichen.

Zusammenfassende Bewertung

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von EU-Grundrechten bleibt es also bei dem bisherigen Status-Quo: Das materielle (nicht grundrechtliche) EU-Recht bildet den Transmissionsriemen für die EU-Grundrechte, nicht umgekehrt. Leider lässt sich diese Feststellung der Entscheidung des Gerichtshofs allenfalls implizit entnehmen und darin liegt die Hauptkritik an dem Urteil begründet. Der Gerichtshof versäumt nicht nur eine ausdrückliche Klärung dieser nicht unbedeutenden Grundfrage, sondern stiftet mit seinen Ausführungen zu Art. 51 Abs. 1 Satz 1 AEUV und der Feststellung, dass kein Fall der Durchführung vorliege, sogar noch unnötige dogmatische Verwirrung.

Was bleibt, sind allerdings die zusammenfassenden und in der Tendenz eher einschränkenden Ausführungen zur bisherigen Judikatur in Sachen Aufenthaltsrechte Drittstaatsangehöriger aus den primären und sekundären Freizügigkeitsbestimmungen. Ob diese Tendenz Bestand haben wird, wird die zukünftige Rechtsprechung zeigen.

Zitiervorschlag: Kubicki, DeLuxe 02/2013, Iida
www.rewi.europa-uni.de/deluxe

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, 8. Auflage 2012, Rn. 722 ff.

3. Sachverhalt

Herr Iida, ein japanischer Staatsangehöriger, heiratete 1998 in den Vereinigten Staaten eine deutsche Staatsangehörige. Dort wurde ihre gemeinsame Tochter am 27. August 2004 geboren, die die deutsche, die US-amerikanische und die japanische Staatsangehörigkeit besitzt. Im Dezember 2005 zog die Familie nach Deutschland. Im Januar 2006 erhielt Herr Iida gemäß § 28 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Seit Februar 2006 ist er in Ulm aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags in Vollzeit beschäftigt und bezieht ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.850 Euro.

Im Sommer 2007 begann die Ehefrau von Herrn Iida in Wien in Vollzeit zu arbeiten. Zwar wurde die eheliche Lebensgemeinschaft über die Distanz Ulm–Wien zunächst aufrechterhalten, doch leben die Ehegatten seit Januar 2008 dauernd getrennt, haben sich aber nicht scheiden lassen. Beide haben das gemeinsame Sorgerecht für ihre Tochter und üben es aus, auch wenn Mutter und Tochter seit März 2008 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben, wo die Tochter zur Schule geht. Herr Iida besucht regelmäßig seine Tochter an einem Wochenende pro Monat in Wien, und sie verbringt die Ferien meist bei ihrem Vater in Ulm. Es wurden auch gemeinsame Reisen unternommen.

Nach dem Wegzug seiner Tochter und seiner Ehefrau war die Anwendung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG für Herrn Iida ausgeschlossen, weil die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mindestens zwei Jahre in Deutschland bestanden hatte; eine Befreiung von diesem Erfordernis wurde nicht beantragt. Herr Iida erhielt jedoch aufgrund seiner Beschäftigung in Ulm eine Aufenthaltserlaubnis, die am 18. November 2010 gemäß § 18 AufenthG bis zum 2. November 2012 verlängert wurde und deren weitere Verlängerung im Ermessen steht.

Am 30. Mai 2008 beantragte Herr Iida bei der Stadt Ulm die Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ nach § 5 FreizügG/EU. Sein Antrag wurde zunächst von der Stadt Ulm, dann vom Regierungspräsidium Tübingen und anschließend durch Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen mit der Begründung zurückgewiesen, dass er keinen unionsrechtlichen Anspruch auf eine solche Aufenthaltskarte habe. Der mit

dem Rechtsmittel der Berufung gegen dieses Urteil befasste Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wandte sich mit den nachstehend abgedruckten Fragen an den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens.

Zwischenzeitlich stellte Herr Iida noch einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach § 9a AufenthG, den er später aber wieder zurücknahm.

4. Aus den Entscheidungsgründen

32 Unter diesen Umständen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Zu den Art. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2004/38:

a) Ist insbesondere im Lichte von Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, im Folgenden: EMRK) in erweiterter Auslegung von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38 „Familienangehöriger“ auch ein drittstaatsangehöriger sorgeberechtigter Elternteil eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerkindes, dem von diesem kein Unterhalt gewährt wird?

b) Wenn ja: Gilt die Richtlinie 2004/38 insbesondere im Lichte von Art. 7 und 24 der Charta sowie Art. 8 EMRK in erweiterter Auslegung von deren Art. 3 Abs. 1 für diesen Elternteil auch ohne ein „Begleiten“ oder „Nachziehen“ gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat des weggezogenen Unionsbürgerkindes?

c) Wenn ja: Folgt hieraus für diesen Elternteil insbesondere im Lichte von Art. 7 und 24 der Charta sowie Art. 8 EMRK ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgerkindes in erweiterter Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38, jedenfalls solange das Sorgerecht besteht und tatsächlich ausgeübt wird?

2. Zu Art. 6 Abs. 1 EU in Verbindung mit der Charta:

a) i) Ist der Anwendungsbereich der Charta nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Charta schon dann eröffnet, wenn der Streitgegenstand von einem nationalen Gesetz (oder Gesetzesteil) abhängt, durch das auch – aber nicht nur – Richtlinien umgesetzt wurden?

ii) Wenn nein: Ist der Anwendungsbereich der Charta nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Charta schon deshalb eröffnet, weil dem Kläger möglicherweise ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zusteht und er in Folge nach § 5 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern“ beanspruchen könnte, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38 hat?

iii) Wenn nein: Ist der Anwendungsbereich der Charta nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Charta in Fortschreibung der ERT-Rechtsprechung (Urteil vom 18. Juni 1991, C-260/89, Slg. 1991, I-2925, Randnrn. 41 bis 45) eröffnet, wenn ein Mitgliedstaat das Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen sorgeberechtigten Vaters einer minderjährigen Unionsbürgerin beschränkt, die sich mit ihrer Mutter wegen deren Berufstätigkeit überwiegend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält?

b) i) Wenn der Anwendungsbereich der Charta eröffnet ist: Kann unmittelbar aus Art. 24 Abs. 3 der Charta ein europarechtliches Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Vaters abgeleitet werden, jedenfalls solange er das Sorgerecht für sein Unionsbürgerkind besitzt und tatsächlich ausübt, auch wenn sich das Kind überwiegend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält?

ii) Wenn nein: Folgt aus dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgerkindes nach Art. 45 Abs. 1 der Charta gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 der Charta ein europarechtliches Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Vaters, jedenfalls solange er das Sorgerecht für sein Unionsbürgerkind besitzt und tatsächlich ausübt, damit insbesondere dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgerkindes nicht jede praktische Wirksamkeit genommen wird?

3. Zu Art. 6 Abs. 3 EU in Verbindung mit den allgemeinen Unionsrechtsgrundsätzen:

a) Können die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit dem Urteil vom 12. November 1969, Stauder (29/69, Slg. 1969, 419, Randnr. 7), bis hin bei-

spielsweise zum Urteil vom 22. November 2005, Mangold (C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Randnr. 75), entwickelten „ungeschriebenen“ EU-Grundrechte in vollem Umfang angewendet werden, auch wenn im konkreten Fall der Anwendungsbereich der Charta nicht eröffnet ist, mit anderen Worten, stehen die gemäß Art. 6 Abs. 3 EU als allgemeine Unionsrechtsgrundsätze fortgeltenden Grundrechte eigenständig und unabhängig neben den neuen Grundrechten der Charta nach Art. 6 Abs. 1 EU?

b) Wenn ja: Lässt sich zur effektiven Ausübung des Sorgerechts aus den allgemeinen Unionsrechtsgrundsätzen, insbesondere im Lichte des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, ein europarechtliches Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Vaters einer minderjährigen Unionsbürgerin ableiten, die sich mit ihrer Mutter wegen deren Berufstätigkeit überwiegend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält?

4. Zu Art. 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 8 EMRK:

Wenn Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 3 EU nicht zu einem europarechtlichen Aufenthaltsrecht des Klägers führt: Lässt sich in Fortschreibung des Urteils vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen (C-200/02, Slg. 2004, I-9925, Randnrn. 45 bis 47), zur effektiven Ausübung des Sorgerechts aus dem Freizügigkeitsrecht einer minderjährigen Unionsbürgerin, die sich mit ihrer Mutter wegen deren Berufstätigkeit überwiegend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, nach Art. 21 Abs. 1 AEUV, gegebenenfalls im Lichte von Art. 8 EMRK, ein europarechtliches Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Vaters im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgerkindes ableiten?

5. Zu Art. 10 der Richtlinie 2004/38:

Wenn ein europarechtliches Aufenthaltsrecht bejaht wird: Besitzt ein drittstaatsangehöriger Elternteil in der Situation des Klägers einen Anspruch auf Ausstellung einer „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“, gegebenenfalls entsprechend Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38?

33 Die vorstehenden Vorlagefragen lassen sich nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wie folgt in einer einzigen Frage zusammenfassen:

Folgt aus dem Recht der Europäischen Union für einen sorgerechtigten drittstaatsangehörigen Elternteil zur Aufrechterhaltung der regelmäßigen persönlichen Beziehungen und direkten elterlichen Kontakte ein mit einer „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ zu dokumentierendes Verbleiberecht im Herkunftsmitgliedstaat seines Unionsbürgerkindes, wenn das Kind in Ausübung des Freizügigkeitsrechts von dort in einen anderen Mitgliedstaat verzicht?

Zur Vorlagefrage

34 Zur Beantwortung der Frage des vorlegenden Gerichts ist zunächst zu prüfen, ob einer Person in der Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens die Vorschriften des abgeleiteten Rechts zugutekommen können, die unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung eines Aufenthaltstitels in einem Mitgliedstaat an einen Drittstaatsangehörigen vorsehen.

35 Sollte dies nicht der Fall sein, wäre sodann zu prüfen, ob eine Person in der Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens ein Aufenthaltsrecht unmittelbar auf die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Unionsbürgerschaft stützen kann.

Zur Auslegung der Richtlinie 2003/109

36 Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109 findet sie auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Im Gegensatz zur Richtlinie 2004/38 (vgl. Urteil vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 46 und 47) legt die Richtlinie 2003/109 nicht die Voraussetzungen fest, die der Aufenthalt dieser Staatsangehörigen erfüllen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Infolgedessen bestimmen sich diese Voraussetzungen weiterhin ausschließlich nach nationalem Recht.

37 Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109 erteilen die Mitgliedstaaten diesen Staatsangehörigen, die sich im Einklang mit ihrem nationalen Recht unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/109 schließt allerdings deren Anwendung auf bestimmte Aufenthaltsarten aus.

(...)

41 Somit ergibt sich aus den Akten, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens zum einen aufgrund seines Aufenthalts nicht unter einen der in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/109 vorgesehenen Fälle fällt und sich zum anderen fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im deutschen Hoheitsgebiet aufgehalten hat.

(...)

45 Daraus folgt, dass einem Drittstaatsangehörigen in der Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens grundsätzlich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109 zuerkannt werden kann.

(...)

48 Da Herr Iida seinen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der Richtlinie 2003/109 freiwillig zurückgenommen hat, kann ihm somit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Zur Auslegung der Richtlinie 2004/38

49 Art. 3 („Berechtigte“) der Richtlinie 2004/38 bestimmt in Abs. 1, dass sie für jeden Unionsbürger gilt, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Nr. 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

50 Nach Art. 2 Nr. 2 Buchst. a und d der Richtlinie 2004/38 sind als „Familienangehörige“ eines Unionsbürgers im Sinne dieser Richtlinie der Ehegatte sowie die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchst. b dieser Bestimmung zu verstehen, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

51 Somit ergibt sich nicht für alle Drittstaatsangehörigen aus der Richtlinie 2004/38 das Recht, in einen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, sondern nur für diejenigen, die im Sinne von Art. 2 Nr. 2 dieser Richtlinie „Familienangehörige“ eines Unionsbürgers sind, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niedergelassen hat (Urteile vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, Slg. 2008, I-6241, Randnr. 73, und vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 56).

52 Im Ausgangsverfahren gehören sowohl die Ehefrau als auch die Tochter von Herrn Iida zu den nach der Richtlinie 2004/38 Berechtigten, da sie sich in einen anderen Mitgliedstaat – nämlich Österreich – als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben haben und sich dort aufhalten.

53 In Bezug auf die Frage, ob der Kläger des Ausgangsverfahrens ein „Familienangehöriger“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 ist, ist zwischen den Beziehungen zwischen ihm und seiner Tochter einerseits und zwischen ihm und seiner Ehefrau andererseits zu unterscheiden.

54 Erstens geht nämlich hinsichtlich der familiären Beziehungen zwischen dem Kläger des Ausgangsverfahrens und seiner Tochter aus Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38 hervor, dass dem Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers von diesem „Unterhalt gewährt“ werden muss, damit er als „Familienangehöriger“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

55 Hierzu ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entnehmen, dass sich die Eigenschaft des Familienangehörigen, dem der aufenthaltsberechtigte Unionsbürger „Unterhalt gewährt“, aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Familienangehörige vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird, so dass sich bei Vorliegen der umgekehrten Situation, in der dem Aufenthaltsberechtigten vom Staatsangehörigen eines Drittstaats Unterhalt gewährt wird, der Drittstaatsangehörige nicht auf die Eigenschaft als Verwandter in aufsteigender Linie, dem der Aufenthaltsberechtigte „Unterhalt gewährt“, im Sinne der Richtlinie 2004/38 berufen kann, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts im Aufnahmemitgliedstaat zu gelangen (vgl. in Bezug auf ähnliche Bestimmungen des vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 geltenden Unionsrechts Urteil Zhu und Chen, Randnrn. 43 und 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

56 Folglich kann der Kläger des Ausgangsverfahrens nicht als „Familienangehöriger“ seiner Tochter im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 eingestuft werden.

57 Zweitens ist zu den Beziehungen zwischen dem Kläger des Ausgangsverfahrens und seiner Ehefrau festzustellen, dass die Einstufung einer Person als „Familienangehöriger“ eines Unionsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 nach dieser Bestimmung nichts weiter voraussetzt als ihre Ehegatteneigenschaft.

58 Der Gerichtshof hat bereits im Rahmen des vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 geltenden Unionsrechts festgestellt, dass das eheliche Band nicht als aufgelöst angesehen werden kann, solange dies nicht durch die zuständige Stelle ausgesprochen worden ist, was bei Ehegatten, die lediglich voneinander getrennt leben, nicht der Fall ist, selbst wenn sie die Absicht haben, sich später scheiden zu lassen, so dass der Ehegatte nicht notwendigerweise ständig bei dem Unionsbürger wohnen muss, um Inhaber eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zu sein (vgl. Urteil vom 13. Februar 1985, Diatta, 267/83, Slg. 1985, 567, Randnrn. 20 und 22).

59 Eine solche Auslegung einer Art. 2 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 entsprechenden Bestimmung, die darüber hinaus die Voraussetzung eines üblichen Wohnraums für die Familie des betreffenden Unionsbürgers enthielt, muss erst recht im Rahmen von Art. 2 Nr. 2 Buchst. a gelten, der im Gegensatz dazu die letztgenannte Voraussetzung nicht aufstellt.

60 Im vorliegenden Fall ist die Ehe der Eheleute Iida durch die zuständige Stelle nicht aufgelöst worden, so dass Herr Iida als Familienangehöriger seiner Ehefrau im Sinne der genannten Bestimmung der Richtlinie 2004/38 angesehen werden kann.

61 Gleichwohl lässt sich der Kläger des Ausgangsverfahrens, auch wenn er als „Familienangehöriger“ seiner Ehefrau im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 angesehen werden kann, nicht als ein durch diese Richtlinie „Berechtigter“ einstufen, da Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie verlangt, dass der Familienangehörige des Unionsbürgers, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht.

62 Das gleiche Erfordernis, den Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen, enthalten im Übrigen die Art. 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 im Zusammenhang mit der Erstreckung des Aufenthaltsrechts des

Unionsbürgers auf seine Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wie auch Art. 10 Abs. 2 Buchst. c für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemäß dieser Richtlinie.

63 Ein solches Erfordernis entspricht zudem dem Zweck der abgeleiteten Rechte auf Einreise und Aufenthalt, die die Richtlinie 2004/38 für Familienangehörige von Unionsbürgern vorsieht, da andernfalls der Unionsbürger dadurch, dass ihn seine Familie nicht in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nicht dorthin nachziehen darf, in seiner Freizügigkeit beeinträchtigt sein könnte, weil ihn dies davon abhalten könnte, von seinem Recht Gebrauch zu machen, in diesen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten (vgl. in diesem Sinne Urteil Metock u. a., Randnr. 63).

64 Daher kann das einem Drittstaatsangehörigen nach der Richtlinie 2004/38 zustehende Recht, bei einem Unionsbürger, dessen Familienangehöriger er ist und der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, Wohnung zu nehmen, nur im Aufnahmemitgliedstaat in Anspruch genommen werden, in dem dieser Bürger wohnt (vgl. in diesem Sinne in Bezug auf ähnliche Bestimmungen des vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 geltenden Unionsrechts Urteil vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, Slg. 2007, I-10719, Randnr. 24).

65 Da Herr Iida seinen Familienangehörigen, der Unionsbürger ist und sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, weder in den Aufnahmemitgliedstaat begleitet hat noch ihm dorthin nachgezogen ist, kann ihm auf der Grundlage der Richtlinie 2004/38 kein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Zur Auslegung der Art. 20 AEUV und 21 AEUV

66 Einleitend ist festzustellen, dass die Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft Drittstaatsangehörigen keine eigenständigen Rechte verleihen.

67 Ebenso wie die Rechte, die die Richtlinie 2004/38 den einem Drittstaat angehörenden Familienangehörigen eines nach dieser Richtlinie berechtigten

Unionsbürgers verleiht, sind nämlich die etwaigen Rechte, die die Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft den Drittstaatsangehörigen verleihen, keine eigenen Rechte dieser Staatsangehörigen, sondern Rechte, die daraus abgeleitet werden, dass ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Mai 2011, McCarthy, C-434/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 42, und Dereci u. a., Randnr. 55).

68 Wie in Randnr. 63 des vorliegenden Urteils ausgeführt, beruhen der Zweck und die Rechtfertigung dieser abgeleiteten Rechte auf der Feststellung, dass ihre Nichtanerkennung den Unionsbürger in seiner Freizügigkeit beeinträchtigen könnte, weil ihn dies davon abhalten könnte, von seinem Recht Gebrauch zu machen, in den Aufnahmemitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten.

69 So hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass dem Aufenthaltsrecht eines Elternteils mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats, der für einen minderjährigen Unionsbürger tatsächlich sorgt, jede praktische Wirksamkeit genommen würde, wenn ihm nicht erlaubt würde, sich mit diesem Bürger im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, da der Genuss des Aufenthaltsrechts durch ein Kleinkind voraussetzt, dass sich die für das Kind tatsächlich sorgende Person bei diesem aufhalten darf und dass es ihr demgemäß ermöglicht wird, während dieses Aufenthalts mit dem Kind zusammen im Aufnahmemitgliedstaat zu wohnen (vgl. Urteil Zhu und Chen, Randnr. 45).

70 Desgleichen hat der Gerichtshof festgestellt, dass bei der Rückkehr eines Unionsbürgers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat ein zur Familie dieses Arbeitnehmers gehörender Drittstaatsangehöriger auch dann über ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat verfügt, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, wenn dieser dort keiner echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Würde der Dritt-

staatsangehörige nicht über ein solches Recht verfügen, könnte der Arbeitnehmer, der Unionsbürger ist, allein aufgrund der Perspektive, nach seiner Rückkehr in seinen Herkunftsmitgliedstaat ein Zusammenleben mit seinen nahen Angehörigen, das etwa durch die Heirat oder die Familienzusammenführung im Aufnahmemitgliedstaat aufgenommen worden ist, nicht fortsetzen zu können, davon abgeschreckt werden, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu verlassen, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben (vgl. Urteil Eind, Randnrn. 45, 35 und 36).

71 Schließlich gibt es auch ganz besondere Sachverhalte, in denen – obwohl das für das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen geltende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist und der betreffende Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger dieses Bürgers ist, ein Aufenthaltsrecht ausnahmsweise nicht verweigert werden darf, da sonst dessen Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, wenn sich dieser Bürger infolge einer solchen Weigerung de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde (vgl. Urteil Dereci u. a., Randnrn. 67, 66 und 64).

72 Das die genannten Sachverhalte kennzeichnende gemeinsame Element besteht darin, dass sie, auch wenn sie durch Rechtsvorschriften geregelt sind, die a priori in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, nämlich die Rechtsvorschriften über das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien 2003/109 und 2004/38, doch in einem immanenten Zusammenhang mit der Freizügigkeit eines Unionsbürgers stehen, die beeinträchtigt würde, wenn den Drittstaatsangehörigen das Recht verweigert würde, in den Mitgliedstaat, in dem dieser Bürger wohnt, einzureisen und sich dort aufzuhalten, und die daher dieser Weigerung entgegensteht.

73 In einem Rechtsstreit wie dem des Ausgangsverfahrens ist zunächst festzustellen, dass der einem Drittstaat angehörende Kläger nicht das Recht zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, in dem seine Ehefrau und seine Tochter – beide Unionsbürgerinnen – wohnen, begehrt, sondern in Deutschland, ihrem Herkunftsmitgliedstaat.

74 Ferner steht fest, dass sich der Kläger des Ausgangsverfahrens immer im Einklang mit dem nationalen Recht in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat, ohne dass das Fehlen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts seine Tochter oder seine Ehefrau davon abgehalten hätte, ihr Recht auf Freizügigkeit durch einen Umzug nach Österreich auszuüben.

75 Schließlich verfügt der Kläger des Ausgangsverfahrens, wie aus den Randnrn. 28 und 40 bis 45 des vorliegenden Urteils hervorgeht, zum einen bis zum 2. November 2012 über ein Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht, das nach Angaben der deutschen Regierung offenbar verlängert werden kann, und zum anderen kann ihm grundsätzlich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109 erteilt werden.

76 Daher kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Entscheidung der Tochter oder der Ehefrau von Herrn Iida der tatsächliche Genuss des Kernbestands der mit ihrem Unionsbürgerstatus verbundenen Rechte verwehrt oder die Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert werden könnte (vgl. Urteil McCarthy, Randnr. 49).

77 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die rein hypothetische Aussicht auf die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit keinen Bezug zum Unionsrecht herstellt, der eng genug wäre, um die Anwendung der Unionsbestimmungen zu rechtfertigen (vgl. Urteil vom 29. Mai 1997, Kremzow, C-299/95, Slg. 1997,

I-2629, Randnr. 16). Gleiches gilt für die rein hypothetische Aussicht einer Beeinträchtigung dieses Rechts.

78 In Bezug auf die vom vorlegenden Gericht angesprochenen Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 der Charta) und die Rechte des Kindes (Art. 24 der Charta), ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelten. Nach Art. 51 Abs. 2 der Charta dehnt diese den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Somit hat der Gerichtshof im Licht der Charta das Unionsrecht in den Grenzen der der Union übertragenen Zuständigkeiten zu prüfen (vgl. Urteil Dereci u. a., Randnr. 71).

79 Um festzustellen, ob die Weigerung der deutschen Behörden, Herrn Iida die „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ zu erteilen, die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta betrifft, ist u. a. zu prüfen, ob mit der in Rede stehenden nationalen Regelung eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann (vgl. Urteil vom 18. Dezember 1997, Annibaldi, C-309/96, Slg. 1997, I-7493, Randnrn. 21 bis 23).

80 Zwar soll mit § 5 FreizügG/EU, der die Ausstellung einer „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ vorsieht, das Recht der Union durchgeführt werden, doch wird die Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens nicht vom Unionsrecht geregelt, da er nicht die Voraussetzungen erfüllt,

die nach Art. 10 der Richtlinie 2004/38 für die Erteilung dieser Karte erforderlich sind. Da der Kläger des Ausgangsverfahrens auch keinen Antrag auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der Richtlinie 2003/109 gestellt hat, weist seine Situation keinen Anknüpfungspunkt an das Unionsrecht auf.

81 Daher betrifft die Weigerung der deutschen Behörden, Herrn Iida die „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ zu erteilen, nicht die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta, so dass die Vereinbarkeit dieser Weigerung mit den Grundrechten nicht anhand der durch die Charta begründeten Rechte geprüft werden kann.

82 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass ein Drittstaatsangehöriger in Fällen, die nicht durch die Richtlinie 2004/38 geregelt sind und in denen auch kein anderer Anknüpfungspunkt an die Bestimmungen des Unionsrechts über die Unionsbürgerschaft gegeben ist, kein von einem Unionsbürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht beanspruchen kann.